

Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Wirtschaftliche Jugendhilfe (Anträge und Kostenheranziehung)

Behörde	Landratsamt Zollernalbkreis Hirschbergstraße 29 72336 Balingen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landrat Günther-Martin Pauli Hirschbergstraße 29 72336 Balingen Email: post@zollernalbkreis.de
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Walter Stocker Hirschbergstraße 29 72336 Balingen Email: datenschutzbeauftragter@zollernalbkreis.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Übernahme des Teilnahmebeitrages in einer Tageseinrichtung gem. § 90 SGB VIII, Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 23,24 SGB VIII, Ermittlung der Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII, Bewilligung von ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII, Überprüfung der Kostenheranziehung nach §§ 91 ff. SGB VIII für Leistungen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII
geplante Speicherdauer	Die Daten werden gespeichert, soweit dies für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist (§ 63 Abs. 1 SGB VIII).
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden bzw. bei denen Auskünfte eingeholt oder Anträge gestellt werden)	Antragsteller für und Empfänger von Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII sowie kostenbeitragspflichtige Personen und mit diesen in Verbindung stehende natürliche Personen sowie weitere an der Aufgabenerfüllung Beteiligte: Träger der Jugendhilfe und andere Leistungserbringer, andere Behörden, Vormünder, rechtliche Betreuer, Sozialleistungsträger, Familienkassen, Finanzämter, Krankenkassen, medizinische Einrichtungen, Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen, Bundesverwaltungsamt Köln, Geldinstitute, Schuldnerberatungsstellen, Rechtsanwälte, Gerichte, Spruchstellen (§ 69 SGB X, §§ 97, 97 a SGB VIII, § 21 Abs. 4 SGB X). Für statistische Erhebungen werden die Daten in anonymisierter Form verwendet. Prosoz Herten GmbH als Auftragsdatenverarbeiter im Rahmen der EDV-Wartung
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die

	<p>Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@lfdi.bwl.de beschweren.</p>
<p>Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung</p>	<p>Nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB I sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen (§ 66 Abs. 1 SGB I). Soweit dies für die Berechnung oder den Erlass eines Kostenbeitrags oder die Übernahme eines Teilnahmebeitrags nach §90 SGB VIII oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 SGB VIII erforderlich ist, sind Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen sowie Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern. Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch die Verpflichtung, Name und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Sofern landesrechtliche Regelungen nach § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII bestehen, in denen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge vorgeschrieben oder festgesetzt sind, ist hinsichtlich der Höhe des Einkommens die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden für die Berechnung des Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt. Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 SGB VIII gilt entsprechend.</p>